

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin I B

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit

Per Mail: [REDACTED]

Bearbeiter

Zeichen

Dienstgebäude:
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte
Zimmer



Telefon 030 9025–
Fax 030 9025–
intern (925)

Datum 04.02.2021

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (BioAbfV, AbfAEV, GewAbfV)

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit, zu der mit E-Mail vom 06.01.2021 übersandten Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen – hier: BioAbfV – Stellung nehmen zu können. Mein Haus begrüßt die Novelle der Bioabfallverordnung, möchte jedoch nachfolgende Punkte anbringen.

1. Fremdstoffhöchstwert

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist der nach § 2a Abs. 2 BioabfV-E geforderte Fremdstoffanteil (Glas, Metall und Kunststoff) für die Kompostierung und die Trockenvergärung (Inputwert) mit einem Höchstwert von 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Frischmasse des Material bei einem Siebdurchgang von 10 Millimetern sehr weitgehend und kaum praktikabel. Gem. § 2a Abs. 3 BioabfV-E obliegt es dem Bioabfallbehandler (Anlagenbetreiber), bei jeder Anlieferung von Bioabfall eine Sichtkontrolle auf Einhaltung der Fremdstoffhöchstwerte durchzuführen. Es ist aus unserer Sicht kaum praktikabel, diesen geringen Fremdstoffanteil bei den „Eingangskontrollen“ an den Anlagen sicher abzuschätzen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE4710010010000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

2. **Schadstoff- und Fremdstoffminimierung**

Die Regelung in § 3c BioAbfV-E ist unklar. Die in § 1 Abs. 2 BioAbfV Genannten, also auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger „wirken darauf hin“, dass die in der Verordnung genannten Schadstoffhöchstwerte und Fremdstoffwerte unterschritten werden. Ein Ansatzpunkt ist die „getrennte Sammlung“ von Bioabfällen. Es wird aber nicht konkretisiert wie dieses „Hinwirken“ erfolgen soll. Soll dies durch mehr Aufklärung oder Abfallberatung geschehen? Sollen Bioabfalltonnen der Bürger stehen gelassen werden, wenn sie zu viele Fremdstoffe enthalten? Aus der Begründung zum Gesetz lässt sich entnehmen, dass sich dies unter anderem auf eine verstärkte Abfallberatung (§ 46 KrWG) und auf Kontrollen bei der getrennten Bioabfallsammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und auf eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden beziehe. Das ist inhaltlich sehr wenig bestimmt. Auf steigende Kosten sollte hingewiesen werden, denn viele Anlagen werden die Auflagen nur durch Investitionen in die technische Behandlung des Eingangsmaterials vor dem biologischen Prozess erfüllen können.

3. **BAW-Folien**

Der Anhang zum BioAbfV-E räumt an verschiedenen Stellen ein, dass BAW-Folien im Bioabfall sein dürfen, die innerhalb von sechs Wochen zerfallen. Solche Folienschnipsel sind bei der Sichtkontrolle und den Untersuchungen der Biabfallbehandler praktisch nicht von anderen Folien unterscheid- und trennbar. Für Gebiete, die BAW-Folien zur Bioabfallsammlung zulassen wollen und weitere Fremdstoffe sicher ausschließen können, sollten Regelmäßige Qualitätskontrollen definiert werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie bei der Novelierung der BioAbfV die o.g. Sachverhalte berücksichtigen würden.